

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) in der jeweils gültigen Fassung, mit der Verpflichtung, dieses der WTG Behörde vorzulegen

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege unter Einhaltung der Hygienerichtlinien nach den Vorgaben des RKI und der o.g. Allgemeinverfügung sind weiterhin eingeschränkt möglich.

Es gelten folgende Regeln:

Alle Bewohner*innen, Angehörigen und Betreuer*innen werden schriftlich/über Aushänge über die Änderungen informiert

1. Grundsätzliches:

Im ganzen Haus sind von Besucher*innen in den öffentlichen Bereichen ein (mindestens medizinischer) Mundschutz zu tragen.

Bei Bedarf erhalten Sie eine Maske kostenfrei von uns ausgehändigt.

Es dürfen nur Personen, von denen keine Ansteckungsgefahr ausgeht, die Einrichtung betreten.

Besuche:

Jede*r Bewohner*in kann grundsätzlich täglich uneingeschränkt Besuch empfangen.

Der Aufenthalt in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung für Besucher ist nur mit mindestens medizinischen Mundschutz erlaubt. Der Abstand von 1,5 m muss möglichst eingehalten werden.

Bei immunisierten Bewohner*innen entfällt die Maskenpflicht für die Besucher im eigenen Zimmer. Bei nicht immunisierten Bewohner*innen tragen Sie bitte, zum Schutz der Bewohner*innen, einen Mundschutz.

Die Ankunftszeiten für Besucher sind:

Montag-Freitag: 10:15 bis 16:30 h

An Wochenenden und Feiertagen: 10:15 bis 16:30 h

Hiermit wird nicht das Verlassen der Einrichtung der Besucher*innen festgelegt!

2. Besucher*innenscreening:

Zurzeit ist das Screening für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen ausgesetzt!

Sofern bei einem*r Besucher*in Beschwerden, wie Übelkeit, Geschmacksverlust, Husten, Schnupfen Halsschmerzen oder erhöhte Temperatur festgestellt werden, **ist der Zutritt in die Einrichtung zu untersagen.**

3. Testpflicht:

Alle Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negativer Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt (Infektionsschutzgesetz §22, Abs.3).

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen und dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.

4. Testangebot in der Einrichtung:

Für Besucher*innen werden diese Tests in unserem Haus an folgenden Tagen angeboten:

Montag: 10-12 h

Mittwoch: 14-16 h

Donnerstag: 11-13 h

Freitag: 10-12:00 h

Alle 14 Tage Sonntag: 13-15:00 h

Ausnahmen sind mit telefonischer Terminabsprache möglich.

Zu allen anderen Zeiten sind öffentliche Teststellen zu nutzen.

Ein Schnelltest ist für 24 Stunden gültig!

Alle getesteten Personen erhalten sofort das Testergebnis.

Ist ein Test positiv, darf der/die Besucher*in das Haus nicht betreten. Es wird ihr/ihm empfohlen, sich mit ihrem/seinem Hausarzt und dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Zudem sind wir verpflichtet, das Gesundheitsamt dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Einrichtungsleitung für den Besuch bei sterbenden Bewohner*innen zugelassen werden!

5. Besucherregelung:

- Das Betreten und Verlassen des Hauses ist in der Zeit vom 10:15 h und 16:45 h über die Haupttüre möglich. Nach 17:00 h und vor 10:15 h müssen Sie weiterhin den Nebeneingang (Klingel) benutzen.
- Halten Sie sich möglichst nicht in den öffentlichen Bereichen auf. Wenn Sie diese Bereiche betreten, nur mit einer mindestens medizinischen Maske und halten Sie den Abstand von 1,5 m zu den anderen Bewohner*innen ein.

6. Hygieneregeln:

- Vor den Besuchen müssen Besucher*innen eine gründliche Händedesinfektion durchführen. Die Nieshygiene ist einzuhalten.
- Die Besucher*innen haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 m zur besuchten Person einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder mindestens einen MNS tragen.

7. Verlassen der Pflegeeinrichtung:

- Bewohner*innen dürfen die Einrichtung alleine, mit anderen Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen oder Besucher*innen unter Einhaltung der Coronaschutzregeln im öffentlichen Raum, verlassen.
- Bei Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen, und wo der Kontakt zu einer Covid 19 positiven Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mittels POC Test zu testen.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann die/der Besucher*in aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht).

Besucher*innen und Bewohner*innen tragen bei Besuchen in den Zimmern und bei Spaziergängen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes.

8. **Information der Angehörigen**

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.

15.06.2022